



Bestätigung des Wirtschaftsprüfers zum Gemeinkostenzuschlagssatz

Antragsnummer (sofern schon bekannt): _____

Antragsteller: _____

Institut/Einrichtung: _____

Maßnahme: _____

Angaben zum Gemeinkostensatz

a) Höhe der vorkalkulierten projektbezogenen Gemeinkosten¹⁾: _____ EUR

b) Höhe der beantragte Personalausgaben (ohne Hilfskräfte): _____ EUR

c) projektbezogener Gemeinkostensatz ($c = a : b$): _____ %

Bitte tragen Sie die geforderten Angaben mit max. 2 Stellen hinter dem Komma ein.

Erklärungen bzw. Bestätigungen

- Der Antragsteller verfügt über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nummer 2 der LSP. Dieses System ermöglicht jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die Ermittlung von Preisen auf Grund von Selbstkosten.
- Das Rechnungssystem unterliegt einer externen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.
- Auf der Grundlage der Prüfberichte des Wirtschaftsprüfers kann für jedes Geschäftsjahr ein projektbezogener Gemeinkostensatz ermittelt werden.
- Der Wirtschaftsprüfer weist für jedes Jahr des Durchführungszeitraumes einen nachkalkulierten projektbezogenen Gemeinkostensatz nach und bestätigt diesen.
- Folgende zusätzliche Aussagen zu den 11 Punkten** (siehe auch EFRE - Merkblatt "Gemeinkosten") **sind bereits Bestandteil eines Prüfberichtes für das Prüfjahr _____ und werden auch in künftige Prüfberichte aufgenommen.**

1. Der Wirtschaftsprüfer wird anhand einer Stichprobe (z. B. einer Stichprobe aller abgeschlossenen Projekte) seine Aussage treffen. Daher ist es wichtig, dass beschrieben wird, welche Prüftätigkeiten im Einzelnen im Hinblick auf diese Stichprobe durchgeführt wurden und aus welcher Grundgesamtheit die Stichprobe bestimmt wurde.
2. Es muss bestätigt werden, dass zumindest für die in die Stichprobe gefallenen Projekte die einzelnen auf das Projekt umgelegten Kosten bis hin zum „Urbeleg“ samt Zahlungsnachweis geprüft worden sind.
3. Es muss dargelegt werden, welche Einzelkosten über Personalgemeinkosten bzw. über Sachgemeinkosten umgelegt werden und welche AfA-Kosten in die Berechnung einfließen.
4. Es muss beschrieben werden, wie ausgeschlossen werden kann, dass sich Bestandteile dieser AfA-Kosten auf bereits zuvor von der öffentlichen Hand (im Rahmen einer Förderung auf Ausgabenbasis) vollständig oder teilweise geförderte Wirtschaftsgüter beziehen.

¹ Die Vorgaben des EFRE- Merkblattes Gemeinkosten sind einzuhalten.

5. Es muss beschrieben werden, welche Rückschlüsse aus der Prüfung der Projektstichprobe gezogen werden können auf die Gesamtheit der von den Instituten/Einrichtungen verwendeten Zahlen zu Personalgemeinkosten, Sachgemeinkosten und AfA-Kosten.
6. Es muss beschrieben werden, nach welchem Stichprobenverfahren gemäß Anlage 4 zu ISA 530 die Stichprobenziehung der Projektstichprobe durchgeführt wurde und welche Überlegungen dazu geführt haben, diese als repräsentativ zu bewerten.
7. Es muss beschrieben werden, welche Erkenntnisse sich aus der Prüfung von Projekten hinsichtlich der Beurteilung des Systems der Berechnung der verschiedenen Gemeinkosten ziehen lassen.
8. Es muss beschrieben werden, welche Wesentlichkeitsschwelle im Sinne des ISA 320 durch den Wirtschaftsprüfer festgelegt wurde.
9. Es muss beschrieben werden, ob im Sinne des ISA 450.A2 ein Betrag bestimmt wurde, unterhalb dessen falsche Darstellungen zweifelsfrei unbeachtlich sind und nicht kumuliert werden müssen.
10. Es muss beschrieben werden, nach welchen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts die Prüfung durchgeführt wurde und welche nationalen Förderfähigkeitsbestimmungen bei der Prüfung zu Grunde gelegt wurden.
11. Es muss beschrieben werden, welche Kenntnisse und Referenzen des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers auf dem Gebiet der Strukturfondsförderung vorhanden sind.

Die oben genannten 11 Punkte werden zukünftig in die Prüfberichte aufgenommen.
Bitte füllen Sie ergänzend die Anlage "11- Punkte - zusätzliche Anforderungen an den Wirtschaftsprüferbericht " aus und fügen diese dieser Erklärung bei.

Es ist bekannt, dass die gewährte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBl. Bbg. I, Nr. 24, S. 306) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahmen von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, Nr. 93, S. 2037) ist.

Subventionserheblich ist nicht nur die Mitteilung und Bestätigung dieser Angaben, sondern auch das Unterlassen von Angaben. Für die Richtigkeit der Angaben zeichnet (subventionserhebliche Tatsache im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches):

Datum

Unterschrift(en)/Stempel/Wirtschaftsprüfer

Name(n) in Druckbuchstaben

Anlage

– 11- Punkte - zusätzliche Anforderungen an den Wirtschaftsprüferbericht

Anlage

11- Punkte - zusätzliche Anforderungen an den Wirtschaftsprüferbericht

Die folgenden Punkte müssen mit Ausführungen und Erläuterungen zusätzlich im Bericht eines Wirtschaftsprüfers enthalten sein.

Lfd. Nr.	Anforderung an den Wirtschaftsprüfer	Bitte beschreiben Sie Ihre geplante Vorgehensweise zur Umsetzung der Vorgabe.
1	Der Wirtschaftsprüfer wird anhand einer Stichprobe (z. B. einer Stichprobe aller abgeschlossenen Projekte) seine Aussage treffen. Daher ist es wichtig, dass beschrieben wird, welche Prüftätigkeiten im Einzelnen im Hinblick auf diese Stichprobe durchgeführt wurden und aus welcher Grundgesamtheit die Stichprobe bestimmt wurde.	
2	Es muss bestätigt werden, dass zumindest für die in die Stichprobe gefallenen Projekte die einzelnen auf das Projekt umgelegten Kosten bis hin zum „Urbeleg“ samt Zahlungsnachweis geprüft worden sind.	
3	Es muss dargelegt werden, welche Einzelkosten über Personalgemeinkosten bzw. über Sachgemeinkosten umgelegt werden und welche AfA-Kosten in die Berechnung einfließen.	
4	Es muss beschrieben werden, wie ausgeschlossen werden kann, dass sich Bestandteile dieser AfA-Kosten auf bereits zuvor von der öffentlichen Hand (im Rahmen einer Förderung auf Ausgabenbasis) vollständig oder teilweise geförderte Wirtschaftsgüter beziehen.	
5	Es muss beschrieben werden, welche Rückschlüsse aus der Prüfung der Projektstichprobe gezogen werden können auf die Gesamtheit der von den Instituten/Einrichtungen verwendeten Zahlen zu Personalgemeinkosten, Sachgemeinkosten und AfA-Kosten.	
6	Es muss beschrieben werden, nach welchem Stichprobenverfahren <i>gemäß Anlage 4 zu ISA 530</i> die Stichprobenziehung der Projektstichprobe durchgeführt wurde und welche Überlegungen dazu geführt haben, diese als repräsentativ zu bewerten.	
7	Es muss beschrieben werden, welche Erkenntnisse sich aus der Prüfung von Projekten hinsichtlich der Beurteilung des Systems der Berechnung der verschiedenen Gemeinkosten ziehen lassen.	

8	Es muss beschrieben werden, welche Wesentlichkeitsschwelle im Sinne des <i>ISA 320</i> durch den Wirtschaftsprüfer festgelegt wurde.	
9	Es muss beschrieben werden, ob im Sinne des <i>ISA 450.A2</i> ein Betrag bestimmt wurde, unterhalb dessen falsche Darstellungen zweifelsfrei unbeachtlich sind und nicht kumuliert werden müssen.	
10	Es muss beschrieben werden, nach welchen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts die Prüfung durchgeführt wurde und welche nationalen Förderfähigkeitsbestimmungen bei der Prüfung zu Grunde gelegt wurden.	
11	Es muss beschrieben werden, welche Kenntnisse und Referenzen des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers auf dem Gebiet der Strukturfondsförderung vorhanden sind.	